

Bekanntmachung

über den Erlass einer Allgemeinverfügung zum Vorhaben

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I -heute Knappensee- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat am 27. Juni 2016 eine Allgemeinverfügung über die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 erlassen (Az.: 21-4772.08).

II.

Der verfügende Teil lautet:

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

A. Tenor

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist (VwVfG) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Änderung räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 verfügten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab 1. Juli 2016 am Ostufer des Knappensees im Bereich der Knappenhüttensiedlung, in dem Umfang, wie aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 und 2) ersichtlich, geändert.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unverändert.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für diese Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung kann eine erneute Änderung des räumlichen Umfanges oder der Befristung erforderlich werden. Die als Anlage beigefügten Lagepläne 1 und 2 vom 24. Juni 2016 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).“


IV.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung und Lageplänen des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0),
- Internet unter www.bergbau.sachsen.de/9130.html,
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724-56 93 0) und
- Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 75511).

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.


Christof Voigt
Abteilungsleiter



Freiberg, den 27. Juni 2016

ausgegangen am:

abgenommen am: